

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Haus zur Kühlung"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Haus zur Kühlung" beschlossen. Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Schaffung von Baurecht für die Neuerrichtung des Hauses zur Kühlung als Beherbergungs- bzw. Hotelbetrieb mit familiärer Ausrichtung inklusive Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Seminare.

Das Plangebiet befindet sich an der Schloßstraße (Landesstraße 11) von Kühlungsborn in Richtung Kröpelin im unmittelbaren Übergangsbereich in die Kühlung. Es liegt südwestlich der L 11 außerhalb der geschlossenen Ortslage. Direkt westlich des Geltungsbereiches schließen sich die vorhandenen Atelierhäuser an und südlich beginnt das Waldgebiet der Kühlung.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 53/17 (teilw.), 54 (teilw.), 55/2 (teilw.) und 56 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Kühlungsborn, Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,5 ha (s. Übersichtsplan).

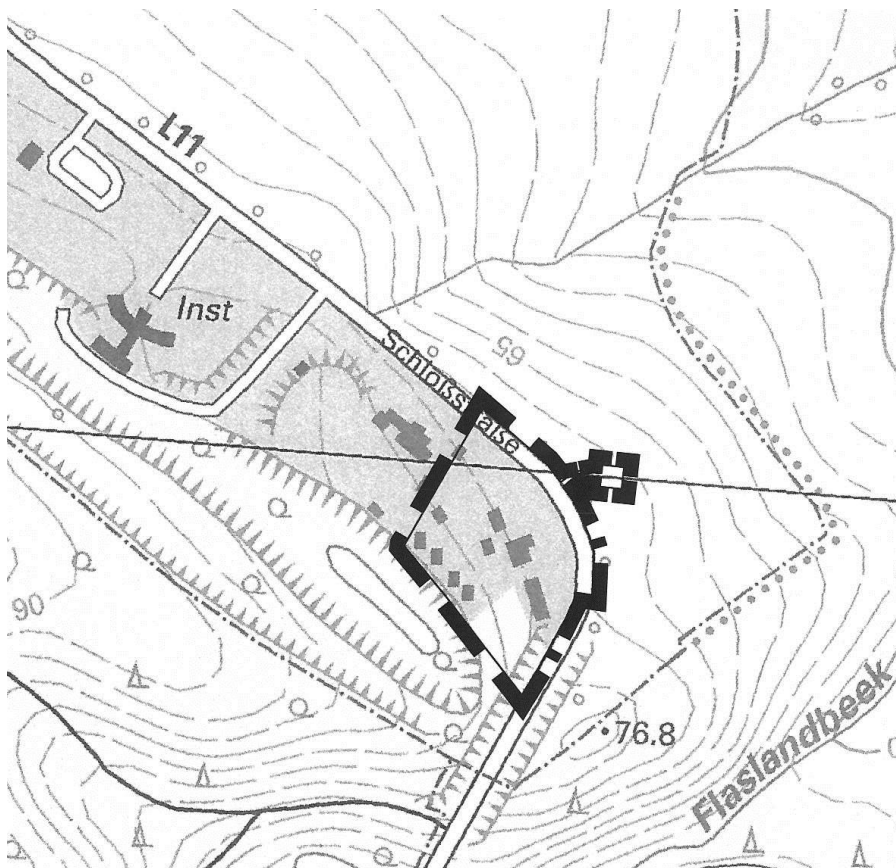
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese findet am 11.10.2016, um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, statt. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wird über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.



Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 48



Grünschnittannahme beim Bauhof im Oktober

Wie bereits erfolgreich praktiziert, wird im Oktober die Möglichkeit für Einwohner des Ostseebades Kühlungsborn bestehen, kompostierbare Gartenabfälle (Grünschnitt und Astwerk) aus dem **privaten Bereich** beim Bauhof, Zur Asbeck 21 von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und sonnabends von 10.00 bis 12.00 Uhr unentgeltlich abzugeben.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist damit im Ostseebad untersagt.

Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Der Kinder- und Jugendbeirat soll:

- die Interessen sämtlicher Kühlungsborner Jugendlichen selbständig und unabhängig vertreten und publik machen.
- erleben, gestalten, mitmachen - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Kühlungsborn ermöglichen helfen.
- zur politischen Aufklärung beitragen
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt. Der Jugendbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§1

Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- Jugendbeirates

(1) Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Kühlungsborn voranzubringen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Anregungen und Wünsche der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen. In Arbeitskreisen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die als Anträge in die jeweiligen Ausschüsse eingebracht werden.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll bei Angelegenheiten der Verwaltung und der Stadtvertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden.

§2

Zusammensetzung

(1) Die Vertreter für den Kinder- und Jugendbeirat werden von allen Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr, die Einwohner der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind, in freier und geheimer Wahl gewählt. Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit 4 Vertreter der Altersklassen 12 - 16 und 5 der Altersklassen 17 - 21 Jahre umfassen. Aus ihrer Reihe bestimmen sie ein Sprecherteam (2 Vertreter), das die Versammlung leitet.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von zwei Ansprechpartnern seitens der Stadtverwaltung und vom Regionalkreis der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unterstützt. Der/die Sozialarbeiter/in der Schule, ein/e Sozialarbeiter/in des Jugendclubs sowie der/die Bürgeramtsleiter/in und der/die Leiter/in des Sozialausschusses stehen dem Beirat in der Anfangsphase beratend zur Verfügung, danach haben die Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Berater/erwachsenen Vertrauenspersonen frei zu wählen und zu benennen.

§3 Wahlperiode

- (1) Die Wahlzeit für die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre, die erste Wahlzeit kann von dieser Bestimmung abweichen. Ihre Wahl soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 beliebig oft möglich.

§4 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wird eine Wahlversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens sechs Wochen vorher die Jugendlichen sowie Schulen, Vereine, kirchlichen und sonstigen Organisationen über die Presse informiert.
- (2) Die Meldungen der Kandidatinnen und Kandidaten können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Bürgeramt der Stadt Kühlungsborn eingereicht werden.
- (3) Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- (4) Die Wahlversammlung findet in der Aula des Schulzentrums Kühlungsborn statt.

§5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden mindestens halbjährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit Mehrheit verabschiedet wurden.
- (5) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates.
- (6) Im Fall des Ausscheidens aus dem Kinder- und Jugendbeirat rückt entsprechend dem letzten Wahlergebnis ein neuer Vertreter nach.

§6 Arbeitskreise

- (1) Für besondere Themenkreise kann die Bildung von Arbeitskreisen erfolgen.

§7 Sprecherteam und Sprecher

- (1) Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates thematisch und organisatorisch - auf Wunsch stellt die Stadt Räumlichkeiten und Technik zur Verfügung - vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest.
- (2) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates müssen diese Beschlüsse vom Beirat mit Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Nach Außen wird der Kinder- und Jugendbeirat in erster Linie durch seine beiden Sprecher vertreten.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Kühlungsborn, den 15.04.2016
gez. Rainer Karl
Bürgermeister (Siegel)